

Charlotte REUSS<sup>1</sup> (Wien)

# Better safe than sorry – Optimierung von universitärer Bildnutzung

## Zusammenfassung

Der Beitrag zeigt auf, dass das Urheber:innenrecht einen bedeutenden Einfluss auf die Ausübung wissenschaftlicher Lehre und Forschung hat. Die bestehenden Problemfelder, die auch im Rahmen des Forschungsprojekts *image+ Platform for Open Art Education* thematisiert werden, machen deutlich, dass die jüngste Novellierung des UrhG im Bereich der digitalen Bildung noch nicht weit genug geht. Neben möglichen Lösungsansätzen wird näher auf Herausforderungen im Rahmen dieses Kontextes eingegangen und ein potenzieller Handlungsbedarf definiert, um die nachhaltige Nutzbarkeit der Bilddatenbank auf einer institutionsübergreifenden Ebene zu gewährleisten.

## Schlüsselwörter

Bilddatenbank, Urheberrecht, Interkonnektivität, Lebenslanges Lernen, digitale Lehre

---

1 E-Mail: [charlotte.reuss@uni-ak.ac.at](mailto:charlotte.reuss@uni-ak.ac.at)



## Better safe than sorry – Optimising university image use

### Abstract

This article shows how copyright legislation affects scientific research and education. Current problem areas in the field of digital education, which are also addressed by the image+ Platform for Open Art Education research project, show that the recent copyright law revision is inadequate. Within this framework, the issues are examined in greater detail, along with potential solutions. Furthermore, this paper highlights a potential need for action to guarantee the long-term usability of the picture database on a cross-institutional level.

### Keywords

image database, copyright, interconnectivity, lifelong learning, digital teaching

## 1 Projektskizze

Visuelle Erfahrungswerte sind in unserer digitalen Gegenwart omnipräsent und erfüllen in Form von Bildern insbesondere in den Kunstwissenschaften eine bedeutende Funktion. In Forschung und Lehre stützen Bilder die wissenschaftliche Arbeit, dienen als ihre Grundlage und ermöglichen die visuelle Vermittlung von Wissen. Sie sind damit in diesem Bereich essenziell für eine produktive Arbeitsweise. In diesem Sinne ist die nachhaltige Organisation und Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Bilddateien sowie ihrer wissenschaftlich fundierten Metadaten eine Voraussetzung, um ein effektives Lehren und Forschen zu gewährleisten.

Mit *image+ Platform for Open Art Education*, einer österreichischen Bilddatenbank und -forschungsplattform, verankert an der Universität für angewandte Kunst Wien, sollen diese bereits bestehenden Strukturen ausgebaut und eine kooperative unabhängige Forschungsinfrastruktur gewährleistet werden. Hauptbestandteil ist die in der Webapplikation *base Angewandte*<sup>2</sup> angesiedelte kunstwissenschaftliche Bild-

---

2 <https://base.uni-ak.ac.at>

datenbank *Image*. Diese als Open-Source Software (OSS) entwickelte Datenbank, die zur Zeit über 20.000 Bilddatensätze umfasst, wird im Laufe der Projektdauer als Clusterprojekt in Kooperation mit der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, der Universität Mozarteum Salzburg sowie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) und der Dokumentationsplattform österreichischer Kunst basis wien vergrößert und weiterentwickelt.

Langfristige Ziele des Forschungsprojekts sind, den Zugang und die Qualität von Bilddaten zu verbessern und damit auch die bildgestützte Lehre zu vereinfachen sowie das Angebot von Open Educational Resources (OER) zu fördern. Daneben erfolgt durch den Einsatz von Open Source Software ein wichtiger Schritt in der Emanzipierung von kommerziellen Anbieter:innen. Ein essenzielles Anliegen ist zudem die Stärkung der digitalen Kompetenzen von Pädagog:innen und damit zusammenhängend die Verknüpfung der Lehre an Universitäten, Hochschulen und Schulen sowie das Konzept des Lifelong Learning über das Studium hinaus.

Innerhalb des Projekts werden außerdem unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, so zum Beispiel die Öffnung und Digitalisierung von Beständen, insbesondere in Hinblick auf die Darstellung der österreichischen Kunstlandschaft. Ein wesentlicher Aspekt ist ebenso die Aufarbeitung und Kontextualisierung rassifizierender und diskriminierender Bilder/Bilddaten sowie die Auseinandersetzung mit inhärenten, systematischen biases von Datenbankstrukturen.

Bei der konzeptionellen und inhaltlichen Umsetzung des Projekts *image+* wird neben den erwähnten Schwerpunkten ein wesentlicher Fokus auf das Urheber:innenrecht (Urheber:innenrechtsgesetz, im Folgenden: UrhG) beziehungsweise das Bildrecht gelegt. Dabei stehen mehrere Aspekte im Vordergrund: Sowohl der rechtliche Status der Bilddateien als auch generell die bildrechtliche Praxis werden innerhalb der Datenbank sichtbar gemacht. Den Nutzer:innen wird anhand unterschiedlicher Manuals und im Rahmen von zielgruppenorientierten Workshops der Umgang mit rechtlich geschützten Bildern im Kontext ihrer wissenschaftlichen Arbeit vermittelt. Darüber hinaus besteht ein gebotenes Interesse an der rechtlich abgesicherten wissenschaftlichen Weiternutzung der Bilddatenbank, etwa durch Alumni, insbesondere Alumni des Lehramts.

Im Folgenden wird in diesem Zusammenhang auf zwei der im Laufe des Forschungsprojekts evident gewordenen Herausforderungen und Problemfelder im Bereich der

digitalen Bildung näher eingegangen. Zum einen ist die Anwendung des Bildrechts innerhalb der wissenschaftlichen Praxis für Forschende oftmals mit Unsicherheiten verbunden, zum anderen bestehen, insbesondere bei Kooperationsvorhaben über mehrere Bildungseinrichtungen bzw. -ebenen hinweg gesetzliche Lücken und Grauzonen, die die digitale Bildungsinfrastruktur nicht berücksichtigen und damit Potenziale ungenutzt lassen. Demgegenüber werden nachfolgend auch die erarbeiteten Lösungsansätze erörtert und es wird auf mögliche Zukunftsperspektiven verwiesen.

## 2 Bildrecht in der Praxis

### 2.1 Ausgangslage: wissenschaftliche Nutzung von Bildern

Die Nutzung von Bildern ist ein alltäglicher Bestandteil der universitären Praxis. In Lehrveranstaltungen, innerhalb von Seminararbeiten und Hochschulschriften oder auch im Rahmen von Vorträgen werden Bilder in Präsentationen, schriftlichen Arbeiten oder auf Handouts von Lehrenden und Studierenden genutzt und ein entsprechender Zugang benötigt. Das UrhG bietet für den universitären Kontext dabei eine Reihe an Möglichkeiten, geschützte Bilder problemlos verwenden zu können. Gleichzeitig besteht oftmals eine gewisse Unsicherheit aufseiten der Nutzer:innen, unter welchen Bedingungen Bilder tatsächlich gebraucht werden dürfen beziehungsweise auf welche rechtlichen Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann.

Diese Verunsicherung beziehungsweise die fehlende Notwendigkeit, sich mit der Thematik des Bildrechts auseinanderzusetzen, kann mehrere Gründe haben. Oft fehlt es an zeitlichen Kapazitäten, sich in die Materie des UrhG einzuarbeiten. Hinzu kommen die ungewohnte juristische Sprache sowie die Auslegung der Gesetzestexte, die einen inhaltlichen Zugang erschweren. Dadurch, dass Gesetzestexte zumeist nur auf Deutsch vorliegen, kann es im international ausgelegten Universitätskontext zusätzlich zu weiteren Hürden in der Verständlichkeit kommen. Im Falle von Lehre und Forschung wird die Nutzung von Bildern durch das UrhG gedeckt, auf welche gesetzlichen Regelungen sich dabei jedoch genau berufen wird, ist den Nutzenden nicht immer bekannt. Berührungspunkte mit dem UrhG ergeben sich daher meist spät, so etwa bei der Rechtklärung von Abbildungen für Publikationen. Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass die Klärung der Bildrechte bei Veröffentlichungen oft automatisch mit der Befürchtung, etwas falsch zu machen, verbunden

wird, sodass Gebührenzahlungen meist hingenommen werden, obgleich es gebührenfreie Nutzungsmöglichkeiten gäbe.<sup>3</sup> Die Unterschiede zwischen nationalem und internationalem Recht erschweren zusätzlich die Nachvollziehbarkeit aufseiten der Nutzer:innen. Dem wird etwa durch die stetige Harmonisierung des UrhG auf EU-Ebene in Teilen entgegengewirkt, was in Österreich zuletzt mit der Implementierung der EU-Richtlinie [RL] 2019/790 (EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT, 2019) zum Jänner 2022 geschah.<sup>4</sup>

## 2.2 Vermittlung und Implementierung des Bildrechts in *image+*

Infolge der genannten Gründe kann die Nutzung von Bildern auch im universitären Umfeld mit bestimmten Vorbehalten behaftet sein. Um diese Bedenken aufzufangen sowie eine bewusste und informierte Praxis zu ermöglichen, werden im Rahmen des Projekts *image+* unterschiedliche Lösungsansätze verfolgt. So entstehen zum einen OER, zum anderen werden rechtliche Rahmenbedingungen ins User Interface der Bilddatenbank implementiert und damit sichtbar gemacht.

Die OER gehen näher auf die unterschiedlichen Perspektiven von Studierenden sowie Lehrenden ein (REUSS, 2021/2023). Konzipiert als Leitfäden, die online auf Deutsch und Englisch zur Verfügung stehen, werden sowohl die Grundlagen und einzelnen Komponenten des UrhG dargelegt, als auch relevante Fragestellungen und Fallbeispiele, die im universitären Kontext auftreten, behandelt. Elementar ist dabei, konkrete Nutzungsmöglichkeiten aufzuzeigen, zugleich aber auch die dahinterstehenden Konzepte und Begrifflichkeiten bereitzustellen. Dies ermöglicht zum einen das gezielte Nachschlagen spezifischer Fallbeispiele, zum anderen werden Studierende und Lehrende dabei unterstützt, sich einen größeren Sinnzusammenhang anzueignen, wodurch eine umfassende Eigenständigkeit in der Praxis entsteht.

---

3 Das Symposium *Wem gehören die Bilder? Wege aus dem Streit um das Urheberrecht*, das bereits 2018 im Marta Herford stattfand, setzte sich mit dieser und mit weiteren Fragestellungen im Kontext der kulturellen und wissenschaftlichen Nutzung von Bildern auseinander: <https://www.youtube.com/playlist?list=PLsYp4OPWsUrRohbyZVmt-IxxlxNgBzxcZ7>

4 <https://eurovision.communia-association.org/detail/austria/>

Ein konkretes Beispiel ist etwa die rechtliche Unterscheidung zwischen Lichtbild und Lichtbildwerk beziehungsweise darauf aufbauend die Unterscheidung zwischen Fotografie und Fotografiertem. Eine Aufnahme eines Kunstwerks kann durch diese Unterscheidung so etwa mehrere bildrechtlich relevante Ebenen haben, also die Rechte der Künstler:innen und die Rechte der Fotograf:innen. Obgleich durch das UrhG im Rahmen der universitären Nutzung beide Rechte nicht verletzt werden, ist die Vermittlung dieser Unterscheidung sinnvoll, da sie die oft außen vor gelassenen Rechte der Fotograf:innen sichtbar macht und Nutzende auf außeruniversitäre Tätigkeiten, wie zum Beispiel Publikationen, vorbereitet.

Neben den allgemeinen Bestimmungen und Möglichkeiten des UrhG wird insbesondere auf die Regelungen bezüglich der universitären Bildnutzung eingegangen. Fragestellungen nach den Rechten, derer wir uns bedienen, was zu beachten ist und wie weit die Nutzungsmöglichkeiten reichen stehen dabei im Vordergrund. Durch die Zweiteilung können die Leitfäden sowohl als Nachschlagewerk wie auch als tiefere Ressource genutzt werden und greifen damit die praktischen Anforderungen der Nutzenden auf.

Mit der Privilegierung von Bildungseinrichtungen innerhalb des UrhG sind die konventionellen Nutzungen – zum Beispiel in Präsentationen, Handouts, Seminararbeiten – geschützter Bilder zwar gedeckt, wie erwähnt ist es dennoch hilfreich, nachvollziehen zu können, welche gesetzlichen Regelungen man anwendet beziehungsweise welche Regelungen darüber hinaus bestehen. So wird neben den freien Werknutzungen §42g. *Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre* und §42. *Vielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch (6)* etwa auf die Möglichkeit des wissenschaftlichen Bildzitats oder auf die Panoramafreiheit verwiesen; also auf Bestimmungen, die auch außerhalb des universitären Kontexts gelten. Darüber hinaus werden zum Beispiel die Gemeinfreiheit und Creative Commons-Lizenzen sowie der Umgang mit eigenen erstellten Aufnahmen thematisiert.

Ein weiteres Vermittlungsformat ist ein Bildrechtsworkshop, der sich insbesondere an Lehrende der Universität für angewandte Kunst Wien sowie an die Kooperationspartner:innen des Forschungsprojekts richtet. Ähnlich wie auch im Konzept der Leitfäden angelegt, werden den Teilnehmenden zunächst die Grundlagen des UrhG näher gebracht und diese diskutiert, um im Folgenden auf die Lehr- und Forschungspraxis einzugehen sowie die darin existenten Nutzungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Anhand konkreter Bildbeispiele wird der Inhalt des Workshops besprochen und an-

gewandt. Neben dem Vermittlungsaspekt dient das Format dem inhaltlichen Austausch und der Vernetzung der Teilnehmenden.

Auf Ebene der Bilddatenbank werden die OER ebenfalls verlinkt und es wird auf Bildrechtsfragen eingegangen. Zusätzlich wird die Bilddatenbank auf struktureller Ebene um Eingabefelder für Fotograf:innen und Anmerkungsfelder, zum Beispiel für vorhandene Creative-Commons-Lizenzen, erweitert, sodass im User Interface eine bessere Sichtbarkeit geschaffen wird. Der Anspruch ist, eine größtmögliche Transparenz für die Nutzenden sicherzustellen.

Das Format von How-to-Videos, die bereits ebenfalls an der Universität für angewandte Kunst Wien erfolgreich eingesetzt wurden,<sup>5</sup> wird zudem aufgegriffen und somit ein umfassendes Vermittlungsangebot für die Nutzenden bereitgestellt. Zusätzlich stellt die projekteigene Website [imageplus.at](https://imageplus.at)<sup>6</sup> der breiten Öffentlichkeit die OER zur Verfügung und verweist in einem Toolkit auf andere hilfreiche Ressourcen und Quellen zum Thema Bild- und Urheber:innenrecht.

### 2.3 Herausforderung: *image+* Goes To School

Abseits des Vermittlungsaspekts sowie der transparenten Implementierung in die Bilddatenbank ist das UrhG auch für die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der erarbeiteten Ressourcen von *image+* relevant. Mit der auf EU-Ebene durchgeführten Harmonisierung des UrhG durch die RL 2019/790 (EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT, 2019), die bereits vor der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Herausforderungen auch in Bezug auf Bildungseinrichtungen verabschiedet wurde, sind digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre rechtlich abgesichert und die Gesetzestexte an die digitale Praxis angenähert worden.

Ungeachtet dessen bestehen noch immer rechtliche Grauzonen und/oder Begrenzungen, die eine nachhaltige und übergreifende Praxis im Bildungssektor auf digitaler Ebene erschweren können. Hinsichtlich *image+* betrifft dies vor allem den Aspekt des Lifelong Learning beziehungsweise den Projektteilbereich *image+ Goes*

---

5 <https://www.youtube.com/watch?v=uUOwR5GTyIk>

6 <https://imageplus.at>

*To School*, der das Ziel hat, die Lehre an Universitäten, Hochschulen und Schulen besser miteinander zu verknüpfen.

Die Universität für angewandte Kunst möchte ihren Alumni die Nutzung der im Studium zur Verfügung gestellten Online-Dienste der base Angewandte auch nach Beendigung des Studiums weiter gewährleisten. Dies ist auf vielerlei Ebenen sinnvoll, da wichtige Arbeitsmittel, insbesondere im Bereich der künstlerischen Studiengänge, nach Studienende wegfallen und somit zumindest ein Teil dieser Leerstelle aufgefangen werden kann. Im Vergleich zu kommerzieller, lizenzierter Software bietet *Image* darüber hinaus eine langfristige, kostenfreie Alternative, die Alumni eine kontinuierliche Nutzbarkeit in ihrer beruflichen Praxis zusichern soll.

Die Bilddatenbank *Image* beruft sich bei der Nutzung geschützter Bilder auf §42g. *Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre* im UrhG. Dieser gewährleistet, dass Bildungseinrichtungen geschützte, veröffentlichte Werke und Lichtbilder unter ihrer Verantwortung zum Beispiel vervielfältigen oder zur Verfügung stellen dürfen, sofern dies in einer elektronisch gesicherten Umgebung geschieht (etwa durch einen passwortgeschützten Zugang innerhalb eines universitären Online-Dienstes) und nur Schüler:innen, Studierende und Lehrende der jeweiligen Einrichtung einen Zugang haben. Den Rechteinhaber:innen steht dabei eine Vergütung zu, die im Falle von Universitäten durch Verträge der österreichischen Universitätenkonferenz (Uniko) mit den jeweiligen Verwertungsgesellschaften abgegolten wird (Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), 2022, §42g).

Im Falle von *image+* ist der Gedanke, neben den für alle frei zugänglichen OER, auch die Bilddatenbank nach dem Studium nutzen zu können, eng damit verbunden, dass zum Beispiel Alumni des Lehramtsstudiums in ihrem eigenen Unterricht an Schulen auf die Bild- und Metadaten zurückgreifen können sollen. Damit wäre einerseits eine gewisse Kontinuität in der didaktischen Ausbildung auch nach Studienabschluss gewährleistet, andererseits würden bereits bekannte und vor allem vorhandene Ressourcen weiter genutzt werden können.

Die Herausforderung besteht also darin, die Nutzbarkeit geschützter Inhalte zu Bildungszwecken über einzelne Institutionen hinaus zu realisieren und dadurch auch die Nutzbarkeit für Alumni, speziell jene, die selbst im Bildungssektor tätig sind, zu forcieren. Momentan ist dies rechtlich jedoch nicht übergreifend möglich.



### 3 Zukunftsperspektiven: Aufgaben und Potenziale

Obwohl das österreichische UrhG erst 2022 nach den Bestimmungen der EU-RL 2019/790 novelliert wurde, schließt es die Distribution von geschützten Lehr- und Unterrichtsmaterialien abseits von Kooperationen zwischen Bildungseinrichtungen beziehungsweise Bildungsebenen noch immer indirekt aus (EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT, 2019, S. 96 (22)). Wie erwähnt, wird der Gebrauch geschützter Werke im österreichischen UrhG unter §42g zu *Digitalen Nutzungen in Unterricht und Lehre* nur dann gestattet, wenn die Nutzung unter der Verantwortung *der jeweiligen* Bildungsanstalt geschieht und der Zugang nur für *deren* Schüler:innen, Studierende und Lehrende besteht (BUNDESGESETZ ÜBER DAS URHEBERRECHT AN WERKEN DER LITERATUR UND DER KUNST UND ÜBER VERWANDTE SCHUTZRECHTE (URHEBERRECHTSGESETZ), 2022, §42g).<sup>7</sup>

Die Prämisse, dass eine Nutzung an die jeweilige verantwortliche Institution gebunden ist, begrenzt den Nutzungsraum dabei stark. Obgleich urheberrechtliche Ausnahmen für den Bildungssektor existieren, werden diese in ihrer Funktionalität daher meist als Einbahnstraße gedacht. Das heißt, die Nutzbarkeit geschützter Werke wird vertikal über einzelne Bildungseinrichtungen aufgegliedert und ist nicht horizontal übergreifend auf unterschiedlichen Bildungseinrichtungen beziehungsweise -ebenen möglich. Dementsprechend kann man in der Funktion einer: Studierenden der Universität für angewandte Kunst und einer: Angehörigen der Projektpartner:innen zwar die Bilddatenbank *Image* nutzen, wechselt man jedoch die Nutzer:innenrolle, zum Beispiel nach Abschluss des Studiums zu einer: Alumn:in und in unserem Kontext zu einer Lehrperson, gilt dieser Nutzungszugang nicht mehr, da es sich nicht mehr um den universitären Rahmen der jeweiligen Bildungseinrichtung handelt.<sup>8</sup>

7 Im Gesetzestext werden Bildungseinrichtungen im Singular genannt. <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848&Artikel=&Paragraf=42g&Anlage=&Uebergangsrecht=>

8 Ein ähnlich gelagertes Problem besteht bei lizenzierter Software, die Studierenden im Studium zur Verfügung steht, mit Abschluss desselben jedoch ausläuft und somit kein

Versteht man den §42g so, dass die Freien Werknutzungen für Unterricht und Lehre an einzelne Bildungseinrichtungen gekoppelt sind, ist die Grenze der jeweiligen Institution auch die Grenze der jeweiligen Werknutzung – unabhängig davon, ob es sich beim jeweiligen Zweck stets um Lehre und Unterricht handelt. Infolgedessen ist es nicht möglich, die Freie Werknutzung §42g über mehrere Bildungseinrichtungen aufzugliedern, was hinsichtlich von Vergütungslücken und von unterschiedlichen Personengruppen, die von unterschiedlichen freien Werknutzungen privilegiert werden, natürlich sinnvoll ist. Gleichzeitig erschwert dies im Bildungsbereich – der ja eigentlich einen ganzheitlichen Bereich darstellen könnte – die nachhaltige Nutzung digitaler Ressourcen und Infrastrukturen.

Dies kann mit Kooperationsprojekten ausgeglichen werden, wie es auch bei *image+* oder dem universitären Bilddatenbankzusammenschluss Unidam<sup>9</sup> der Fall ist. Gleichzeitig können Kooperationen nicht immer langfristig und weitsichtig eingegangen werden und sind im Hinblick auf die Nutzung in Schulen nicht praktikabel, da unterschiedliche Vergütungsstrukturen bestehen.<sup>10</sup> Schulen werden in den meisten Fällen keine eigene kunstwissenschaftliche Bilddatenbank betreiben können, die ihrem Lehrpersonal und ihren Schüler:innen zur Verfügung stünde. Sie könnten zwar im Einzelfall auf Anbieter lizenzierter Angebote zurückgreifen oder nach gemeinfreien beziehungsweise unter entsprechenden Creative-Commons-Lizenzen verfügbaren Bildern suchen, inwiefern dies jedoch in Bezug auf kunstwissenschaftliche Inhalte lukrativ und unter einem zeitökonomischen Aspekt praxistauglich ist, bleibt fraglich.

---

Zugang mehr besteht. Um diese Lizenzierungsmodelle kommerzieller Anbieter zu umgehen, wird etwa universitätseigene Open Source Software entwickelt, die allen frei zur Verfügung steht.

- 9 Unidam ist ein Digital Asset Management System, das auf dem kommerziellen Content Management System Easydb basiert. Es ist an der Universität Wien angesiedelt.
- 10 Nicht mit jeder einzelnen Schule, an der möglicherweise ein:e Alumni lehren könnte, kann eine Kooperation eingegangen werden. Vielmehr sollten solche Kooperationen auf nationaler oder zumindest Bundesländerebene möglich sein, ebenso wie es möglich sein sollte, den Zugang zu *Image* allen Mitgliedern der Uniko zu gestatten, da auf dieser Ebene der Vergütungsanspruch seitens der Rechteinhaber:innen durch die Verwertungsgesellschaften bereits geltend gemacht wird.

Vielmehr bräuchte es eine gesetzlich abgesicherte und getragene Vorgehensweise, die eine übergreifende Zugänglichkeit ermöglicht, sodass eine kontinuierliche und umfassende Nutzung im Bildungssektor, zumindest für Lehrkräfte, sichergestellt werden kann. Diese Zugänglichkeit müsste sich dabei nicht nur auf die zur Verfügung gestellte digitale Infrastruktur, sondern auch auf digitale beziehungsweise digitalisierte Inhalte beziehen. Die in vielen Positionspapieren und Empfehlungen auf EU und nationaler Ebene forcierte Zugänglichkeit im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung von Bildung und Wissenschaft fokussiert vor allem die kooperative Bereitstellung der digitalen Infrastruktur (BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG, 2020, S. 12; EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2018, S. 4–6; BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG, BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALISIERUNG UND WIRTSCHAFTSSTANDORT, BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE, 2022, S. 2ff.). Die Bemühungen um eine breit aufgestellte Digitalisierung des Bildungssektors drohen jedoch ins Leere zu laufen, wenn nicht auch die Möglichkeit besteht, geschützte Inhalte kollektiv zu nutzen, da sie z. B. nicht immer innerhalb von OER verwendet werden können.

In dem umrissenen Problemfeld ist es sinnvoll, sich zu vergegenwärtigen, welche konkreten Chancen sich durch eine kollektiv gedachte Nutzung universitärer Bilddatenbanken in der Praxis langfristig ergeben beziehungsweise welche Nachteile dadurch behoben werden können. Dies betrifft einerseits den Arbeitsaufwand der angestoßenen Digitalisierungsprozesse, andererseits den letztlichen Nutzen, den Anwender:innen aus dem Angebot ziehen können.

Ein wesentlicher Arbeitsschritt innerhalb der Bilddatenbank *Image* besteht in der Digitalisierung von Bildern sowie in der Erstellung und Pflege der jeweiligen Metadaten. Dabei werden zumeist analoge Bildvorlagen, die noch nicht in *Image* zur Verfügung stehen, gescannt, die Werkangaben übernommen und recherchiert sowie der Quellennachweis angegeben. Der Inhalt der Bilddatenbank zeigt einen Querschnitt durch aktuelle und vergangene Forschungsaktivitäten an der Universität, macht diese sichtbar und gewährleistet durch wissenschaftlich fundierte Metadaten die Nutzbarkeit der vorhandenen Datensätze.

Was hingegen nicht gewährleistet werden kann, ist, dass es die erarbeiteten Datensätze nicht bereits in ähnlicher Form in einer anderen österreichischen Bilddaten-

bank gibt – oder geben wird –, die abseits der jeweiligen Institution jedoch nicht zur Verfügung stehen und ergo Dritten unbekannt sind. Somit können gedoppelte Digitalisierungen im Einzelnen nicht ausgeschlossen werden, obgleich die Vermeidung möglicher Überschneidungen im Sinne eines nachhaltigen und ressourcenbewussten Arbeitsprozesses notwendig wäre. Zusätzlich besteht im Bereich der Wissenschaft ein Konsens über Anforderungen und Standards nutzbarer Forschungsmaterialien, sodass wissenschaftliche Bilddatenbanken ähnliche Informationen bereitstellen und eine doppelte Aufbereitung gewöhnlich keinen unmittelbaren Mehrwert erzeugt, vielmehr jedoch eine inhaltliche Interoperabilität gegeben ist. Um die optimale und nachhaltige Nutzung und Entwicklung digitaler wissenschaftlicher Ressourcen zu gewährleisten, müssen daher Interkonnektivität und Interoperabilität gesetzlich ermöglicht und bereits im konzeptionellen Vorlauf mitgedacht werden können. Dies ist einerseits in Hinblick auf das Verständnis unterschiedlicher Bildungsebenen nötig, die nicht abgegrenzt voneinander gedacht werden können. Andererseits ist es dies auch auf institutioneller Ebene, da einzelne Bildungseinrichtungen von einem weniger auf (neoliberaler) Konkurrenz gedachten als mehr auf der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen basierenden Selbstverständnis profitieren könnten. Denn im Endeffekt: niemand digitalisiert für sich alleine.

Ähnlich wie FLOSS-Initiativen (Free/Libre and Open Source Software) es zum Ziel haben, Monopolstellungen kommerzieller Anbieter:innen aufzuweichen, liegt hier die Chance, sich langfristig auch in der inhaltlichen Distribution und dem Wissensaustausch unabhängig von dominanten Content Providern, wie etwa Google Arts & Culture, zu positionieren. Dies geschieht auf Ebene von Kultureinrichtungen zum Beispiel bereits durch Digitalisierungsprojekte, wie der um 2010 initiierte Kulturpool, ein zentrales Übersichts- und Suchportal für das digitalisierte Kulturerbe Österreichs,<sup>11</sup> oder die seit 2008 bestehende Plattform Europeana, auf der das kulturelle Erbe Europas archiviert und digital zugänglich gemacht werden soll.<sup>12</sup>

Anders als solche Bemühungen, durch die Kultureinrichtungen ihre eigenen Sammlungen öffentlich und digital zugänglich machen, wäre es für Bildungsinstitutionen zunächst wichtig, innerhalb des Bildungssektors von inhaltlichen Ressourcen

---

11 <https://www.bmkoes.gv.at/Kunst-und-Kultur/digitalisierung/kulturpool.html>; <http://www.kulturpool.at/display/blog/2010/01/>

12 <https://www.europeana.eu/de>

gegenseitig profitieren und somit auf bildungsspezifische Anforderungen reagieren zu können. Die Inhalte zeigen dabei einen Auszug der aktuellen Lehr- und Forschungsaktivitäten und können zu beidseitigem Austausch und erhöhter Sichtbarkeit führen, sodass von bereits vorhandenem Wissen und Ressourcen profitiert werden kann. Darüber hinaus würden die digitalen Kompetenzen der Lehrenden gezielt gefördert und geschult.

Neben der Optimierung von Digitalisierungs- und Arbeitsprozessen würde eine vereinfachte und kollektiv organisierte Nutzung von geschützten Werken weitere Wettbewerbsvorteile auf Bildungsebene mit sich bringen. Nutzende, wie Studierende, Lehrende, Schüler:innen oder Forschende, profitieren sowohl von einem stetig wachsenden Pool an qualitativen Bilddateien und wissenschaftlich fundierten Metadaten, als auch von erworbenen digitalen Fähigkeiten, die vertieft und gepflegt werden. Beides entspricht den Prinzipien des Lifelong Learnings beziehungsweise des Lifelong Access und verdeutlicht die Wechselbeziehung von Bildung und Praxis.

Dabei sind die durch die Digitalisierung entstandenen Chancen der Teilhabe, der Sichtbarkeit, der Flexibilität und der Zugänglichkeit im Bereich der Bildung wesentlich und zugleich einer digital gestützten Bildung inhärent. Diese Möglichkeiten können aber nur dann ausgeschöpft werden, wenn die Charakteristika digitaler Infrastrukturen, insbesondere im Bildungsbereich, auf der Gesetzesebene mitgedacht werden, was selbstverständlich nicht auf Kosten der Urheber:innen geschehen soll.

Vielmehr sollten die bereits vorhandenen Bestimmungen auf die digitale Gegenwart reagieren und daher angepasst sowie Strukturen geschaffen werden, die die Nutzbarkeit bildungsrelevanter, geschützter Inhalte rechtlich absichert, um den Anforderungen der Digitalisierung im Bildungssektor zeitgemäß begegnen zu können.

## 4 Literaturverzeichnis

**Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) (2022).** StF: BGBl. Nr. 111/1936 (StR: 39/Gu. BT: 64/Ge S. 19.) <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>

**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung** (2020). Digitale und soziale Transformation. Ausgewählte Digitalisierungsvorhaben an öffentlichen Universitäten 2020 bis 2024. Wien. [https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?article\\_id=9&sort=title&search%5Bcat%5D=83&pub=799](https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?article_id=9&sort=title&search%5Bcat%5D=83&pub=799)

**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** (2022). Open Science Policy Austria – Österreichische Policy zu Open Science und der European Open Science Cloud. Wien. <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgovernance/Leitthemen/Digitalisierung/Open-Science/Open-Science-Policy-Austria.html>

**Europäische Kommission** (2018). Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Aktionsplan für digitale Bildung. Brüssel. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52018DC0022>

**Europäisches Parlament und Rat** (2019). Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (Text von Bedeutung für den EWR.). Brüssel. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L0790>

**Reuß, Ch.** (2021/2023). *Leitfaden für Studierende: Bildnutzung für wissenschaftliches Arbeiten* (3. Aufl.). Wien. <https://www.angewandtekunstgeschichte.net/news/2021/bildnutzung-fuer-wissenschaftliches-arbeiten>

## Autorin



BA M.A. Charlotte REUß || Universität für angewandte Kunst  
Wien, Abteilung Kunstgeschichte || Vordere Zollamtsstraße 7, AT-  
1030 Wien

<https://imageplus.at>

[charlotte.reuss@uni-ak.ac.at](mailto:charlotte.reuss@uni-ak.ac.at)